

ZEICHENERKLÄRUNG ZU TEIL A

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO)



Beschränkung der Zahl der Wohnungen; hier: maximal 2 Wohnungen



Nummerierung der Baufelder

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

(§ 16/ § 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(§ 16/ § 20 BauNVO)

Hinweis: Zu beachten ist die Definition eines Vollgeschosses gemäß § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der seit dem 17.09.2008 rechtswirksamen Fassung!

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 (1) 2 BauGB)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

(22 BauNVO)



Baugrenze

(23 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 6 (§ 9 (7) BauGB)

Darstellungen Plangrundlage



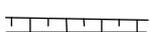
vorhandene Gebäude/ Nebenanlagen



vorhandene Laubbäume/Nadelbäume mit Kronendurchmesser



Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



vorhandene Böschungen



vorhandene Zäune

• 42.3

Höhenangaben Meter über NHN im System DHHN 2016